

#### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Asperg (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBI S 333) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen.

Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung die Schreibweise der männlichen Form verwendet. Das weibliche Geschlecht soll dadurch keinesfalls benachteiligt oder schlechter gestellt werden.

# § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Asperg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Asperg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - a) der Einsatzabteilung
  - b) der Altersabteilung
  - c) der Jugendfeuerwehr

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  - bei Schadensfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl an Personen unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§11 Absatz 2 der Hauptsatzung)
  - 1. mit der Abwehr von Gefahren und anderen Notlagen für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 5. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 6. keine Maßregelung der Besserung und Sicherung nach § 961 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werksfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandant durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

# § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  - 1. die Probezeit nicht besteht,
  - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  - 3. seine Dienstpflicht nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

- 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- 6. infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- 7. Maßregelungen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
- 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn
  - 1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  - 2. der Dienst in der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.
  - 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  - 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - 4. wenn sein Verhalten eine erheblich und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

# § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 Feuerwehrgesetz)
  - 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
  - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
  - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seiner Dienstpflicht nach Absatz 5 Nr. 1, 2 und 8 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werksfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor der Dienstpflicht nach Absatz 5 Nr. 1, 2 und Nr. 8.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich t\u00e4tiger Angeh\u00f6riger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verst\u00f6\u00dfe kann der B\u00fcrgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbu\u00dfe von bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach \u00e4 4 Abs. 5 den ehrenamtlich t\u00e4tigen Feuerwehrangeh\u00f6rigen auch vorl\u00e4ufig aus dem Dienst entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeintr\u00e4chtigt w\u00fcrden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung nach den S\u00e4tzen 1 und 2 anzuh\u00f6ren.

#### § 6 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

# § 7 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Rückgabe der Dienstkleidung und Überlassen der Ausgehuniform übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren schriftlichen Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Überlassung der Ausgehuniform in die Altersabteilung übernehmen (§4 Abs. 2 ,Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zur Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Leiter der Altersabteilung oder sein Stellvertreter vom Feuerwehrkommandanten ihres Amtes entbunden werden. Bei einer vorzeitigen Entbindung des Leiters der Altersabteilung oder dessen Stellvertreters von ihrem Amt wird der Nachfolger auf die restliche Amtsperiode gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der Leiter der Alterabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Hierzu zählen die Kameradschaftspflege und organisatorische Aufgaben der Altersabteilung. Weiterhin unterstützt er den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Alterabteilung unterstützt und von diesem in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Alterabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Leiter der Alterabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

# § 8 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - geistig und charakterlich f
    ür den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet sind.
  - sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären.

- nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- keine Maßregelung zur Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (2) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - 5. er das 21. Lebensjahr vollendet oder
  - 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart (Vorsitzender), seinem Stellvertreter und den Ausbildern.
  - Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Ausbilder müssen der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören. Der Jugendfeuerwehrwart soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Feuerwehrausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Jugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter vom Feuerwehrkommandanten ihres Amtes entbunden werden. Bei einer vorzeitigen Entbindung des Jugendfeuerwehrwartes oder dessen Stellvertreter von ihrem Amt wird der Nachfolger auf die restliche Amtsperiode gewählt.

Für die Durchführung der Wahl gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

Die Ausbilder werden vom Feuerwehrausschuss benannt. Sie werden vom Kommandanten bestellt und können von diesem nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

# § 9 Organe der Feuerwehr

#### Organe der Feuerwehr sind:

- 1. Feuerwehrkommandant,
- 2. Feuerwehrausschuss,
- 3. Hauptversammlung,
- 4. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr.

#### Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich t\u00e4tige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angeh\u00f6rigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gew\u00e4hlt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Kommandanten oder seines Stellvertreters wird der Nachfolger auf die restliche Amtsperiode gew\u00e4hlt.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
  - 1. der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört,
  - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  - 1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  - 2. die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu regeln,
  - 3. die Tätigkeit des Kassenverwalters, des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Gerätewarts zu überwachen,
  - 4. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  - 5. auf eine ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  - 6. für die Instandhaltung des Feuerwehrhauses, Fahrzeuge, Geräte, Feuermeldeund Alarmeinrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),

- 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen und
- 8. gemeinsam mit dem Feuerwehrausschuss den inneren Aufbau der Feuerwehr und deren Struktur festzulegen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

#### § 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - 1. der Einsatzabteilung angehören,
  - 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheides bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgabe nach Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### § 12 Kassenverwalter

- (1) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. Er führt sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiter. Der Feuerwehrausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Kassenverwalter vom Feuerwehrkommandanten seines Amtes entbunden wird. Bei einer vorzeitigen Entbindung des Kassenverwalters von seinem Amt wird der Nachfolger auf die restliche Amtsperiode gewählt.
  - Für die Durchführung der Wahl gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§13) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des

Feuerehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

# § 13 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  - 3. sonstigen Einnahmen,
  - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Hauptversammlung bekannt zu geben. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 3 und Abs. 5 gelten entsprechend. Über die Verwendung der Mittel beschließt die Jugendfeuerwehrleitung. Die Jugendfeuerwehrleitung kann den Jugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

#### § 14 Gerätewart

(1) Der Gerätewart und seine Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrauschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der Gerätewart, seine Stellvertreter und mögliche Helfer, die vom Gerätewart im Einvernehmen mit dem Bürgermeister hinzugezogen werden können, werden für ihre Tätigkeit von der Stadt vergütet.
- (3) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

#### § 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Schriftführer oder sein Stellvertreter vom Feuerwehrkommandanten seines Amtes entbunden werden. Bei einer vorzeitigen Entbindung des Schriftführers oder dessen Stellvertreters von ihrem Amt wird der Nachfolger auf die restliche Amtsperiode gewählt.
  - Für die Durchführung der Wahl gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Der Schriftführer hat in der Regel die schriftlichen Arbeiten in der Feuerwehr zu regeln. Ausgenommen von der Tätigkeit ist die Protokollführung im Feuerwehrausschuss und in der Hauptversammlung.
- (3) Der Schriftführer und sein Stellvertreter werden für ihre Tätigkeit von der Stadt vergütet.

### § 16 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und aus 9, auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung. Ist der Kassenverwalter von der Hauptversammlung nicht zum Mitglied des Feuerwehrausschusses gewählt worden, so gehört er diesem in beratender Funktion an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung in schriftlicher Form zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr sowie sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

### § 17 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens der Kameradschaftspflege zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

#### § 18 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss

sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen von drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung eignen (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG).

### § 19 Feuerwehrmuseum

- (1) Die Feuerwehr unterhält im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Asperg zur Pflege historischer Geräte und Gegenstände ein Feuerwehrmuseum.
- (2) Dem Feuerwehrmuseum steht ein Leiter (Museumsleiter) vor. Der Museumsleiter muss Mitglied der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung sein. Er wird vom Feuerwehrausschuss in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt und vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Er führt sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiter. Der Feuerwehrausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Museumsleiter vom Feuerwehrkommandanten seines Amtes entbunden wird. Bei einer vorzeitigen Entbindung des Museumsleiters von seinem Amt wird der Nachfolger auf die restliche Amtsperiode gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Museumsleiter kann dem Feuerwehrausschuss ehrenamtlich tätige Helfer zur Erledigung der Museumsaufgaben vorschlagen. Der Feuerwehrausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über deren Benennung und Abberufung. Die ehrenamtlich tätigen Helfer des Feuerwehrmuseums erwerben keine Mitgliedschaft im Sinne von § 1.
- (4) Über alle wichtigen Angelegenheiten das Museum betreffend, entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über alle wesentlichen Angelegenheiten das Feuerwehrmuseum betreffend ist der Museumsleiter anzuhören.

### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Januar 2002, zuletzt geändert am 22.07.2008, außer Kraft.

Asperg, den 23.10.2012

gez. Ulrich Storer Bürgermeister